



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 15. Mai 2020, Zl. 817-P-T/2020, mit der die Gebühren für den **Friedhof Penk** und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung Penk)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15. Mai 2020, Zl. 817-P/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, der Aufbahrungshalle und/oder des Halleninventars werden von der Gemeinde Reißeck Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle und/oder des Halleninventars sind je Bestattungsfall zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Friedhof Penk.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr für die Grabstätten und Urnennischen beträgt für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist) für
 - a) Familiengrab € 200,00
 - b) Einzelgrab € 100,00
 - c) Urnengrab/-nische € 100,00
- (2) Erhaltungsbeitrag für die Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen beträgt für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist) für jede Grabstätte und Urnennische € 100,00
- (3) Benützungsgebühr für die Nutzung der Aufbahrungshalle und/oder des Halleninventars je Bestattungsfall € 50,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten und Urnennischen erwirbt beziehungsweise die Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, die Aufbahrungshalle und/oder das Halleninventar zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefälligkeit

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung Penk – Anhang (Tarif) des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14. Dezember 2013, Zl. 717-P/2013 außer Kraft.

Kolbnitz, am 15. Mai 2020

Der Bürgermeister:
Kurt Felicetti